

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(92/C 92/07)

KOM(92) 120 endg. — SYN 360

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 27. März 1992)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4

Der folgende Satz wird zugefügt:

„Genehmigungen, die nach Maßgabe von Einzelrichtlinien erteilt werden, welche Bestandteil der vorgenannten nationalen Betriebserlaubnis sind, gelten auch noch nach dem 31. Dezember 1997, sofern nicht einer der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Fälle vorliegt.“

2. Nach Artikel 2 wird der folgende neue Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

(1) Die Kommission legt auf der Grundlage einschlägiger, von den Behörden der Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1994 bereitzustellender Informationen einen Bericht über die Arbeitsweise des Systems und die Auswirkungen auf die totale Harmonisierung vor.

(2) Bis zum 31. Dezember 1995 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag für die Kodifizierung der in Anhang IV aufgeführten Richtlinien.“

3. Der bestehende Artikel 3 wird zu Artikel 4.

Änderung zum Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarkts erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

(92/C 92/08)

KOM(92) 113 endg. — SYN 364

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 31. März 1992)

Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. März 1992 und die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Februar 1992 zu dem am 6. November 1991 dem Rat von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarkts erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen, den vorstehend genannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

— (Für die deutsche Fassung): Der Begriff „Beschluß“ wird sowohl im Titel als auch im Wortlaut durch „Entscheidung“ ersetzt (die entsprechenden Korrekturen wurden bereits in den Dokumenten KOM(91) 408 endg./2 und /3 vorgenommen).

— (Für die dänische Fassung): Der Begriff „afgørelse“ wird sowohl im Titel als auch im Wortlaut durch „beslutning“ ersetzt.

-
- Zwischen den siebten und den achten Erwägungsgrund wird eine weitere Erwägung mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Der Austauschbeamte erhält seine Bezüge weiterhin von der Heimatverwaltung und genießt die damit verbundenen Rechte.“
 - Der achte Erwägungsgrund wird wie folgt ergänzt:
„... von einer dritten Partei zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Die Beamten werden über die Vorschriften zur zivilrechtlichen Haftung, die im Gastland für sie gelten, unterrichtet.“
 - Der zehnte Erwägungsgrund wird wie folgt geändert:
„Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sollten sich die Kosten der Finanzierung des Aktionsplans teilen. Der Anteil der Gemeinschaft wird im Haushaltsplan der Kommission ausgewiesen.“
 - Im elften Erwägungsgrund wird der Begriff „Kommission“ durch „Gemeinschaft“ ersetzt.
 - Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
„...; im Vordergrund steht die Amtssprache des Gastlandes.“
 - Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Der Aktionsplan ist ein Mehrjahresplan, dessen Durchführung mit dem Haushaltsjahr 1993 beginnt.“
 - Der Beginn von Artikel 12 wird wie folgt ersetzt:
„Vor dem 1. Juli 1994 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über ...“.
 - In Artikel 9 wird der Begriff „Kommission“ jeweils durch „Gemeinschaft“ ersetzt.
-